

I A Li, 🕿 90228 - 711

## Informationen zum Bewilligungs-/Durchführungszeitraum

## Bewilligungszeitraum

Im Zuwendungsbescheid wird ein sogenannter Bewilligungszeitraum festgesetzt. Dieser orientiert sich grundsätzlich an dem tatsächlichen Projektzeitplan, den ein\*e Zuwendungsempfänger\*in der Senatsverwaltung für Kultur und Europa selbst angibt. Ein Bewilligungszeitraum kann maximal nur bis zum 31.12. des laufenden Kalender-/Haushaltsjahres gewährt werden.

Grundsätzlich gilt: nur im Bewilligungszeitraum verursachte bzw. begründete Ausgaben und/oder Aufwendungen sind anerkennungsfähig. Das bedeutet, dass zumindest alle Projektkosten im Bewilligungszeitraum geplant worden sind. Eine Planung/Verursachung liegt vor, wenn der/die Zuwendungsempfänger\*in

- entsprechende Verträge schon im Bewilligungszeitraum geschlossen hat (auch wenn die Leistungen erst nach dem 31.12. anfallen werden) und/oder
- mit dem Finanzplan im Bewilligungszeitraum alle geplanten Projektkosten (auch wenn die Leistung erst nach dem 31.12. erbracht wird) der Senatsverwaltung für Kultur und Europa angezeigt hat.

Kosten, die außerhalb dieses Bewilligungszeitraums weder geplant/verursacht/anfallen und somit auch nicht mit Finanzplan angezeigt wurden, können in der Regel nicht abgerechnet werden

## Durchführungszeitraum

Bei überjährigen Projekten kann ein Durchführungszeitraum, der über den Bewilligungszeitraum hinausgeht, festgelegt werden. In der Regel kann dieser Durchführungszeitraum aber nur bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres gewährt werden. D.h., das Projekt muss bis zum 28.02. des darauffolgenden Jahres komplett beendet sein.

Beispiel: die Projektarbeiten beginnen am 01.11.2020, die Veranstaltung wird aber erst am 01.02.2021 präsentiert. Erste Leistungen – wie z.B. Konzepterstellung u.ä. – fallen tatsächlich im Jahr 2020 an, aber andere Leistungen - wie z.B. Proben, Anmietung eines Probenraumes u.ä. – erfolgen erst im Jahr 2021.

Um hier die Projektrealisierung nicht zu gefährden, wird neben dem Bewilligungszeitraum (max. bis 31.12.2020) ein weiterführender Durchführungszeitraum vom 01.11.2020 – 28.02.2021 festgelegt. Damit sind alle Leistungen/Ausgaben, die im Bewilligungszeitraum geplant/verursacht/entstanden sind, abgedeckt und abrechenbar. Wichtig ist nur, dass alle potentiellen Projektkosten im Bewilligungszeitraum mit einem aktualisierten Finanzplan angezeigt wurden, damit man sagen kann, alle Projektkosten sind im Bewilligungszeitraum geplant/verursacht worden. Mit dem gewährten Durchführungszeitraum können dann z.B. Proben stattfinden, die erst ab dem 01.01.2021 beginnen.

Hinweis: alle Zuwendungsmittel müssen bis zum Ende des Bewilligungszeitraums vollständig bei der Senatsverwaltung für Kultur und Europa abgerufen werden. Eine letzte Rate, die bestenfalls der Höhe nach den Kosten entspricht, die erst im Jahr 2021 anfallen, sollte zum Ende des Jahres 2020 abgerufen werden (Mittelverwendung innerhalb von 2 Monaten).

## Ansprechpartner\*innen desTanzes, der performativen und darstellenden Künste:

- Basis- und 1-jährige Förderung von Produktions-/Präsentationsorte, Grundsatz

Mareike Ligges Tel.: 90228 – 711

Mareike.ligges@kultur.berlin.de

Einzelprojekt- und Einstiegsförderung:

Mirjana Jacob Tel.: 90228 – 712

mirjana.jacob@kultur.berlin.de

- Konzept-/Basisförderung ohne Produktionsorte

Simone Rhede (mit Schwerpunkt Tanz)

Tel: 90228 - 759

Simone.rhede@kultur.berlin.de

und

Sofie Hainbach (alle anderen Sparten)

Tel.: 90228 - 399

Sofie.hainbach@kultur.berlin.de

 Basisförderung mit Produktions-/Präsentationsorten mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendtheater

Katrin Dickmann Tel.: 90228 – 313

Katrin.dickmann@kultur.berlin.de

- Wiederaufnahmeförderung, Arbeits- und Recherchestipendien

Petra Macht Tel.: 90228 – 748

Petra.macht@kultur.berlin.de